Information

BWGV • Postfach 10 54 43 • 70047 Stuttgart

An alle Mitgliedsgenossenschaften

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.

Stefanie Stock Steuerberatung

Fon 0711 222 13-14 42 Fax 0711 222 13-29 73 93

stefanie.stock @bwgv-info.de

6. Mai 2020

Steuern: Die steuerfreie Corona-Beihilfe von 1.500 EUR gilt auch für Minijobber

Die Regelung zur steuerfreien Bonuszahlung (Geld- oder Sachleistung) in Höhe von max. 1.500 EUR, die für Zahlungen zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 greift, gilt auch für Minijobber. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Bonuszahlung zusätzlich zum Verdienst gezahlt wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die steuerfreien Bonuszahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise haben wir bereits am 14.04.2020 auf den Corona-Seiten im BWGV-Mitgliederportal informiert. Dass diese Rahmenbedingungen auch für Arbeitnehmer mit einer geringfügigen Beschäftigung anwendbar sind, wollen wir nachfolgend erläutern.

Die Minijob-Zentrale hat auf ihrer Internetseite hierzu ebenfalls einen Beitrag veröffentlicht:

Bis Ende des Jahres 2020 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuerfreie Bonuszahlungen gewähren. Diese Zahlungen bleiben dann ebenfalls in der Sozialversicherung beitragsfrei. Damit würdigt die Bundesregierung besondere Leistungen von Beschäftigten in der Corona-Krise. Auch Minijobber profitieren hiervon. Was genau zu beachten ist und wie hoch diese Sonderzahlungen bei Minijobbern sein dürfen, erklären wir in diesem Beitrag.

Bonuszahlung zum ohnehin vereinbarten Verdienst

Arbeitgeber können ihren Minijobbern zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 Bonuszahlungen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.500 EUR steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Bonuszahlung zusätzlich zum Verdienst gezahlt wird



GENO-Haus Stuttgart

Heilbronner Straße 41 70191 Stuttgart Fon 0711 222 13-0 Postfach 10 54 43 70047 Stuttgart

www.wir-leben-genossenschaft.de

und nicht etwa zum Ausbezahlen von Überstunden genutzt wird. Die steuerfreien Sonderzahlungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Hinweis: Die steuerfreien Leistungen müssen vom Arbeitgeber im Lohnkonto dokumentiert werden, damit sie später bei steuerlichen Außenprüfungen auch nachvollzogen werden können.

Steuerfreie Bonuszahlungen ohne Auswirkungen auf die Verdienstgrenze im Minijob

Bei einem 450-EUR-Minijob können Minijobber regelmäßig monatlich bis zu 450 EUR verdienen – also 5.400 EUR im Jahr. Wird diese Verdienstgrenze überschritten, liegt kein Minijob, sondern ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die steuerfreie zusätzliche Sonderzahlung zählt nicht zum regelmäßigen Verdienst des Minijobbers und führt somit nicht zum Überschreiten der zulässigen Entgeltgrenze.

Beispiel: Ein Minijobber erhält einen monatlichen Verdienst von 450 EUR. Als Anerkennung für seine besondere Leistung in der Corona Krise zahlt ihm der Arbeitgeber im Mai 2020 zusätzlich zum vereinbarten Verdienst eine Sonderzahlung in Höhe von 500 EUR aus. Die Beschäftigung bleibt weiterhin ein 450-EUR-Minijob, da es sich bei der Sonderzahlung um eine steuerfreie und sozialversicherungsfreie Leistung handelt.

Auch Minijobber in Privathaushalten können steuerfreie Bonuszahlung erhalten

Auch Minijobber in Privathaushalten können von ihren Arbeitgebern Sonderzahlungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR steuerfrei erhalten. Sachleistungen, die der Privathaushalt der Haushaltshilfe zukommen lässt, zählen losgelöst von der steuerfreien Bonuszahlung hingegen niemals zum Arbeitsentgelt. Sie sind somit immer möglich und bleiben unabhängig vom Zeitraum und Wert der Sachleistung stets unberücksichtigt.

Die Steuerfreiheit für Bonuszahlungen gilt je Arbeitgeber

Ein Beschäftigter mit mehreren Beschäftigungen, kann von jedem seiner Arbeitgeber eine Bonuszahlung von jeweils bis zu 1.500 EUR über dem vereinbarten Verdienst steuerfrei erhalten. Hat ein Minijobber z. B. noch eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung, kann er sowohl im Minijob, als auch in der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine steuerfreie Sonderzahlung von bis zu 1.500 EUR erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V. Steuerberatung